



Richtlinien der Stadt Freudenberg über die Förderung des Sports

Verwendung der Sportpauschale

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) erhält die Stadt Freudenberg vom Land pauschale Zuweisungen zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale).
- (2) Die Stadt Freudenberg wird die Mittel der Sportpauschale mit 75 % der Jahresförderung für die Bezuschussungen von Vereinsvorhaben und mit 25 % für eigene Maßnahmen einsetzen.
- (3) Über die Verteilung der Mittel an die Vereine entscheidet eigenverantwortlich der Stadtsportverband. Er berichtet über die im jeweiligen Vorjahr verteilten Mittel im Schul- und Sportausschuss der Stadt Freudenberg. Näheres regeln die Punkte 3 – 5 dieser Richtlinien.
- (4) Die Verwendung der städtischen Mittel in die eigenen Sportanlagen erfolgt im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung berichtet jährlich im Schul- und Sportausschuss über die im jeweiligen Vorjahr getätigten Aufwendungen.



2. Fördervoraussetzungen

2.1 Sachliche Voraussetzungen:

Für die Verwendung der Sportpauschale sind die jeweils aktuellen Richtlinien im GFG maßgebend. Nach der derzeitigen Regelung des § 19 Abs. 1 GFG 2004/05 sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau der Sportstätten
- Sanierung, Modernisierung und Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten
- Finanzierung (Annuitäten für Kredite) der Bau- oder Erwerbskosten für Sportstätten.

Nicht genutzte Mittel werden zur Finanzierung künftiger Projekte einer Rücklage zugeführt.

Nicht förderfähig sind nach den Richtlinien des GFG:

- Personalausgaben (z. B. Übungsleiter),
- Gegenstände, die kein Anlagevermögen sind (z. B. Geschäftsbedarf, Verbrauchsmaterialien).

2.2 Voraussetzungen, die von Vereinen und Stadt erfüllt werden müssen:

Förderfähig sind Sportvereine, die ihren Sitz im Stadtgebiet Freudenberg haben und Mitglied im Stadtsportverband Freudenberg sind.

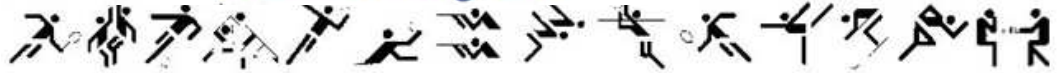
Förderfähig ist die Stadt für ihre eigenen Sportstätten.

Die Vereine verpflichten sich, Kinder- und Jugendarbeit zu leisten.

Die Sportvereine und auch die Stadt sind verpflichtet, vorrangige Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Der Eigenanteil der Bau- oder Investitionssumme wird auf 25 % festgesetzt.

Die Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor der Entscheidung über den Investitionszuschuss begonnen werden.



3. Förderanträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind stets vor Beginn der Maßnahme von den Vereinen an den Stadtsportverband zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterungsbericht mit Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
 - Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten und einer Erläuterung, wie der Eigenanteil aufgebracht wird.
 - Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (bei Baumaßnahmen Lageplan, Bauzeichnungen, Baukostenzusammenstellung, Kostenvoranschläge, Abstimmung der baulichen Machbarkeit mit der Stadt)
 - Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 30.09. des auf die Bewilligung vorangegangenen Jahres gestellt werden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden gleichrangig behandelt.
 - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

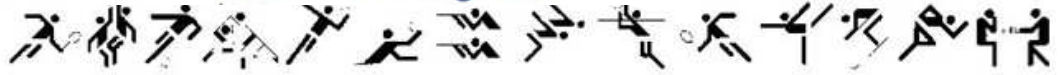
4. Übergangsbestimmungen

Für die Jahre 2013 und 2014 ist zu beachten, dass gemäß Ratsbeschluss vom 01.12.2011 dem TV Freudenberg ein jährlicher Zuschuss von 40.000 EUR zur Verfügung gestellt wird. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel – einschl. der nicht verbrauchten Mittel zum 21.12.2012 werden zeitnah dem Stadtsportverband mitgeteilt und die quartalsweise Zuweisung gemäß Punkt 5 (1) ggf. entsprechend gekürzt.

Zuschüsse zu Maßnahmen, die im Jahr 2013 begonnen und abgeschlossen werden, können bis zum 30.06.2013 beantragt werden. Die Regelung 30.09. eines Jahres gilt insofern erst für Maßnahmen ab dem Jahre 2014.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Die Sportpauschale wird nach Zahlungseingang durch das Land (quartalsweise) mit 75 % an den Stadtsportverband weitergeleitet. Dieser prüft und entscheidet die von den Sportvereinen eingegangenen Anträge. Wird nicht der volle Betrag benötigt, erstattet der Stadtsportverband die nicht in Anspruch genommene Sportförderung an die Stadt zurück. Die Beträge werden einer Rücklage zugeführt und sind zweckgebunden für künftige Projekte im Rahmen dieser Richtlinien.



- (2) Mit der Beantragung des Zuschusses erkennt der Sportverein die Sportförderrichtlinien der Stadt Freudenberg an.
- (3) Die Vereine sind dazu verpflichtet, den seitens des Stadtsportverbandes bewilligten Zuschuss zeitnah abzurufen und ihm die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses mittels Rechnungslegung nachzuweisen. Eine zweckfremde Verwendung von Zuschüssen führt zur Rückzahlungsverpflichtung des kompletten Zuschusses. Dieser ist entsprechend der Maßgaben der Rücklage zuzuführen.
- (4) Der Stadtsportverband bestätigt gegenüber der Stadtverwaltung jährlich die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse. Dies ist erforderlich, da auch die Stadt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung erklären muss.
- (5) Dem Ausschuss für Schule und Sport wird seitens des Stadtsportverbandes und der Stadtverwaltung jährlich über die im jeweiligen Vorjahr getätigten Aufwendungen / Zuschüsse berichtet. Der Bericht des Stadtsportverbandes enthält zudem Angaben zu den Vereinsanträgen mit Angabe der beantragten Summen und wie diese beschrieben wurden.

6. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Freudenberg treten am 01.05.2013 in Kraft. Die Mietordnung v. 27.9.1996 ist hiervon nicht betroffen und gilt unverändert fort. Dies gilt auch für die Gewährung von Jubiläumsgaben i. d. F. v. 16.1978.